



**Geschäftsreglement
des Einwohnerrates Lenzburg**



STADT LENZBURG

Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Lenzburg

vom 13. September 1984

Der Einwohnerrat der Gemeinde Lenzburg, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 23 der Gemeindeordnung vom 24. Februar 1983,

beschliesst:

I. Konstituierung

§ 1

Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Einberufung

§ 2

Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann und, bei dessen Verhinderung, durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet. Er stellt die Präsenz fest und bezeichnet 2 Ratsmitglieder als provisorische Stimmzähler.

Leitung

§ 3

- Inpflichtnahme
- ¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelübde in Pflicht:
«Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates das Wohl der Gemeinde Lenzburg zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»
 - ² Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet.
 - ³ Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Einwohnerrat treten, werden von dessen Präsidenten auf gleiche Weise in Pflicht genommen.

§ 4

- Konstituierende Wahlen
- ¹ Nach der Inpflichtnahme leitet der Vorsitzende die Wahl des Präsidenten.
 - ² Der neugewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch
 - a) des Vizepräsidenten;
 - b) der 2 Stimmzähler;
 - c) der 9 Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, einschliesslich ihres Präsidenten;
 - d) der 6 Mitglieder des Wahlbüros.
 - ³ Präsident, Vizepräsident, die beiden Stimmzähler und der Protokollführer bilden das Büro.

§ 5

- Amtsdauer
- ¹ Der Präsident, der Vizepräsident und die 2 Stimmzähler werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
 - ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
 - ³ Der Präsident der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
 - ⁴ Die Mitglieder einer ständigen Kommission des Einwohnerrates sind nach 3 aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.

II. Sitzungen

§ 6

¹ Der Einwohnerrat wird von seinem Präsidenten gemäss den §§ 16 und 17 der Gemeindeordnung zu Sitzungen eingeladen.

Einberufung

² Zeitpunkt und Traktandenliste der Sitzungen werden in den lokalen Tageszeitungen bekanntgemacht.

§ 7

¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat seine Anträge schriftlich und in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung (§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung).

Aktenzustellung
und
Akteneinsicht

² Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorsteher, in alle nicht vertraulichen Unterlagen der Gemeindeverwaltung, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

³ Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

§ 8

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich, soweit dieser nicht aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Öffentlichkeit,
Presse

² Zuhörer, die den Gang der Verhandlungen stören oder die Meinungsbildung beeinträchtigen, können vom Vorsitzenden wegweisen werden.

³ Die Vertreter der Presse erhalten die Unterlagen der Verhandlungen. Es werden ihnen Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Das Ratsbüro kann die Zeitungsredaktionen verhalten, unrichtige Angaben über die Verhandlungen richtigzustellen.

⁴ Das Fotografieren im Sitzungssaal ist nur mit Zustimmung des Ratspräsidenten gestattet. Tonbandaufnahmen der Verhandlungen sind unter Vorbehalt von § 10 Abs. 1 des Geschäftsreglementes untersagt.

⁵ Die Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen durch die Gemeindekanzlei beziehen.

§ 9

- Präsenz
- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es sich beim Präsidenten vor der Sitzung, spätestens aber innert 3 Tagen nach der Sitzung, schriftlich zu entschuldigen.
- ² Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.
- ³ Anspruch auf das Sitzungsgeld hat, wer in der Präsenzliste eingetragen und bei einem Namensaufruf anwesend ist.

§ 10

- Protokoll
- ¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder von dem vom Gemeinderat bestimmten Stellvertreter verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen stenographisch oder auf einen Tonträger aufgenommen werden. Bei geheimen Verhandlungen beschliesst der Rat über die Art der Protokollführung.
- ² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates in der Regel innert 3 Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen Berichtigungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.
- ³ Im übrigen liegt dem Protokollführer bzw. der Gemeindekanzlei die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Einwohnerrates und seiner Kommissionen ob. Er übernimmt die Eintragungen ins Geschäftsverzeichnis sowie die Vornahme aller Zustellungen und Ausfertigungen.

§ 11

- Geschäftsverzeichnis
- ¹ Der Protokollführer erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.
- ² Die Geschäfte sind zu numerieren.

§ 12

Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.

Akten des
Einwohnerrates

§ 13

Die Beschlüsse des Einwohnerrates sowie der Eintritt der Rechtskraft der dem Referendum unterstehenden Einwohnerratsbeschlüsse werden vom Gemeinderat publiziert, der auch die Termine für die Urnenabstimmungen festsetzt.

Publikation

III. Verhandlungen

§ 14

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Verhandlungsfähigkeit

² Wird im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt, so ist ein Namensaufruf durchzuführen.

³ Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die gemäss § 20 der Gemeindeordnung im Austritt befindlichen Ratsmitglieder von der Gesamtzahl der Mitglieder in Abzug zu bringen.

§ 15

¹ Der Einwohnerrat behandelt alle ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen und vom Gemeinderat unterbreiteten Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.

Traktanden

² Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Präsidenten aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nicht anders beschliesst.

³ Der Rat kann ein Geschäft als dringlich erklären; dann ist es noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.

§ 16

¹ Die Beratung eines Geschäftes wird in der Regel durch die Referate der Berichterstatter der zuständigen Kommission oder des Gemeinderates eingeleitet.

Beratung

² Anträge auf Nichteintreten sind nach dem Referat des Berichterstatters sofort zu stellen. Über sie ist anschliessend zu diskutieren und abzustimmen.

³ Das Wort zur Diskussion wird vom Präsidenten in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.

⁴ Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

⁵ Vertreter des Gemeinderates oder Berichterstatter von Kommissionen sowie Motionäre und Postulanten erhalten für Berichtigungen jederzeit das Wort.

⁶ Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

§ 17

Form und Umfang der Voten ¹ Die Redner sprechen vom Rednerpult aus und in der Regel frei. Sie haben sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Anstand zu wahren. Der Präsident kann ihnen nach fruchtloser Ermahnung das Wort entziehen.

² Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft die Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.

§ 18

Anträge ¹ Anträge sind dem Präsidenten auf dessen Verlangen schriftlich einzureichen.

² Über Abänderungsanträge bei Kreditvorlagen kann nur dann abgestimmt werden, wenn die dadurch verursachte Kostenveränderung feststellbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.

§ 19

Ordnungsanträge ¹ Ordnungsanträge sind Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat, auf Schluss der Diskussion sowie auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung.

² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der Präsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.

³ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.

⁴ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstattem der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates sowie den Motionären und Postulanten ist ein Schlusswort gestattet.

§ 20

Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand zur Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag von mindestens 2 Dritteln aller Anwesenden unterstützt wird.

Rückkommensantrag

IV. Abstimmungen und Wahlen

§ 21

¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.

Grundsatz

² Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

³ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen.

§ 22

¹ Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.

Verfahren bei Abstimmungen

² Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.

³ Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen.

⁵ Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.

⁶ Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.

⁷ Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen, ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.

§ 23

Form der
Abstimmung

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen.

² Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.

³ Die Mehrheit der Anwesenden kann verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf oder geheim stattfindet.

⁴ Über Einbürgerungen wird geheim abgestimmt.

§ 24

Ermittlung
des Mehrs

¹ Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Er ist berechtigt, seine Stellungnahme zu begründen.

³ Sind bei geheimer Abstimmung die Stimmen gleichgeteilt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 25

¹ Wahlen werden geheim durchgeführt.

Wahlen

² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

V. Parlamentarische Vorstösse

§ 26

¹ Als parlamentarische Vorstösse stehen gemäss den §§ 28–30 der Gemeindeordnung den Mitgliedern des Einwohnerrates die Motion, das Postulat und die Anfrage zur Verfügung. Sie sind beim Präsidenten einzubringen.

Allgemeines

² Schriftliche Vorstösse werden allen Mitgliedern des Einwohnerates, dem Gemeinderat und der Presse im Wortlaut zugestellt.

§ 27

Die Beratung beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Vertreters des Gemeinderates findet die Aussprache und hierauf die Abstimmung über die Erheblichkeitsklärung statt.

Motion

§ 28

Für das Postulat gilt dasselbe Verfahren. Hingegen entfällt die Abstimmung, wenn sich der Gemeinderat zur Entgegennahme des Postulates bereit erklärt hat.

Postulat

§ 29

- Anfrage
- ¹ Die Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.
- ² Der Anfragersteller kann eine Erklärung abgeben, ob er von der Antwort des Gemeinderates befriedigt oder nicht befriedigt sei. Eine Diskussion über den Gegenstand der Anfrage findet nur statt, wenn dies beantragt und vom Einwohnerrat beschlossen wird.

VI. Kommissionen

§ 30

- Zuweisung der Geschäfte
- ¹ Die Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss Gemeindeordnung oder Beschluss des Einwohnerrates zuständig sind.
- ² Das Büro des Einwohnerrates kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.

§ 31

- Geschäftsgang
- ¹ Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen.
- ² Die Kommissionen beschliessen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ³ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Aufschlüsse einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.
- ⁴ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.
- ⁵ Kommissionsprotokolle sind dem Präsidenten des Einwohnerrates und dem Stadtrat vor der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Rat zuzustellen.

§ 32

- Berichterstattung im Rat
- ¹ Der Präsident einer Kommission ist ihr Berichterstatter im Rat, sofern die Kommission nicht anders beschliesst.

² Eine Minderheit in der Kommission kann einen eigenen Bericht-
erstatte bestimmen, der ihre Meinung im Rat vertritt. Der Präsident
des Rates hat diesem unmittelbar nach dem Berichterstatter der
Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33

Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für
Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglie-
der. Auch setzt er die Entschädigungen fest für den Präsidenten
und Vizepräsidenten des Einwohnerrates und für den Präsidenten
der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie für Präsiden-
ten von Spezialkommissionen.

Sitzungsgelder

§ 34

Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher
Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern erforderlich. Er muss
allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zu der beschlussfassenden
Sitzung zugestellt werden. Der Einwohnerrat entscheidet über den
Antrag.

Abänderung des
Geschäfts-
reglementes

§ 35

Dieses Geschäftsreglement tritt durch Beschluss des Einwoh-
nerrates sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Lenzburg, den 13. September 1984

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:
Rolf Bachmann

Der Protokollführer:
Christoph Moser